

Verordnung

zur Plakatwerbung im Stadtgebiet der Stadt Meerane anlässlich der Landtagswahl am 30.08.2009 und der Bundestagswahl am 27.09.2009

1. Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für öffentliche Straßen und Plätze im Territorium der Stadt Meerane.

Ausgenommen von dieser Verordnung ist der unmittelbare Zentrumsbereich in folgenden Grenzen: Poststraße (von Leipziger Straße bis Wehrgasse), Obere Mühlgasse, Lörracher Platz, Teichplatz – Badener Straße (zwischen Poststraße und Neumarkt)– Neumarkt, Kirchplatz und Treppe – Marienstraße – August – Bebel-Straße ab Einmündung Augasse bis Altmarkt. In diesem Bereich ist jegliche Plakatierung verboten.

Die Plakatierung zur Landtagswahl am 30. August 2009 kann in der Zeit vom 19.07. bis einschließlich 30.08.2009 erfolgen. Die Plakatierung für die Bundestagswahl am 27.09.2009 kann in der Zeit vom 14.08.2009 bis einschließlich 27.09.2009 erfolgen.

2. Plakatwerbung

Die Plakatwerbung stellt eine Sondernutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Sie ist im Fachbereich Bürgerdienste der Stadtverwaltung Meerane grundsätzlich durch den Werbenden oder einem von ihm beauftragten Dritten schriftlich zu beantragen.

Innerhalb von zwei Tagen nach der Wahl, spätestens mit Ablauf der Erlaubnisdauer sind sämtliche Plakate im Zusammenhang mit der Landtags- bzw. Bundestagswahl restlos zu entfernen. Es ist durch den Erlaubnisnehmer zu gewährleisten, dass am jeweiligen Wahlsonntag (30.08.2009 bzw. 27.09.2009) keine Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe der Wahllokale erfolgen darf. Die Aufstellung der Wahllokale erfolgt im Anhang und ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Stadtverwaltung Meerane erhebt eine Kautionshöhe von 50,00 € je Wahl, welche nach restloser, fristgemäßer Entfernung der Plakate an den jeweiligen Antragsteller zurückgezahlt wird. Bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht zeitge rechter Entfernung der Plakate wird die Kautionshöhe einbehalten.

Für jede zur Landtagswahl bzw. Bundestagswahl zugelassene Partei soll eine maximale Anzahl von 40 doppelseitigen Plakatträgern im Territorium der Stadt Meerane nicht überschritten werden.

3. Großflächenwerbung

Die Großflächenwerbung regelt sich nach den Festlegungen im Punkt 2 und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften zum Aufstellen von Großflächenwerbung.

Für jede zur Landtags- bzw. Bundestagswahl zugelassene Partei soll eine Anzahl von einem Großflächenwerbeaufsteller nicht überschritten werden.

4. Litfasssäulenwerbung

Für die Bewirtschaftung der Litfasssäulen in der Stadt Meerane ist die Firma Neuwerbung, Tunnelweg 1 in 08371 Glauchau zuständig.

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Meerane, den 04.03.2009

Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

Anlage zur Verordnung zur Plakatwerbung im Stadtgebiet der Stadt Meerane
anlässlich der Landtagswahl am 30.08.2009 und der Bundestagswahl am
27. 09. 2009.

Wahllokale der Stadt Meerane

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift
01	Feuerwache Meerane	Rosa-Luxemburg-Straße 26
02	Altes Rathaus	Markt 3
03	Kindertagesstätte „Spatzennest“	Oststraße 4
04	Lindenschule I*	Oststraße 51
05	Lindenschule II*	Oststraße 51
06	Freizeitzentrum am Annapark	Promenadenweg 21
07	Tännichtschule I	Tännichtstraße 2
08	Tännichtschule II	Tännichtstraße 2
09	F.-Engels-Schule I	M.-Hochmuth-Straße 20
10	F.-Engels-Schule II	M.-Hochmuth-Straße 20
11	Gemeindehaus	Hauptstraße 72
Briefwahllokal	Neues Rathaus	Lörracher Platz 1

* ehemals Hirschgrundschule

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO):**

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Verordnungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind,
ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.